



An die
Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 28. Dezember 2021

Stellungnahme von Gasser Partner Rechtsanwälte, Vaduz, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie weiterer Gesetze vom 28. September 2021, LNR 2021-1344

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in obiger Vernehmlassungsangelegenheit und dürfen Ihnen dazu innert offener Vernehmlassungsfrist folgende Stellungnahme zur Kenntnis bringen:

1. Stellungnahme zur Versammlung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer

a) Allgemeines

Die Verankerung der Generalversammlung ohne physische Anwesenheit respektive der Versammlung mit elektronischen Mitteln oder der Versammlung ohne Ort der Versammlung (virtuelle Versammlung) (hiernach einheitlich als "Versammlung(en) mit elektronischen Mitteln") im PGR wird grundsätzlich sehr begrüsst. Liechtenstein ist ein internationaler Finanzplatz, auf dem Akteure aus aller Welt agieren. Versammlungen mit elektronischen Mitteln können diesem Umstand Rechnung tragen. Zudem kann die Zusammenkunft von Organen im Gesellschaftsrecht deutlich effizienter gestaltet werden. Die heutigen Technologien ermöglichen eine weltweit stabile und sichere Übertragung der Diskussionen und Abstimmungen; so etwa mittels Videokonferenz oder eigens für solche Versammlungen entwickelte Software. Schlussendlich kann der Einsatz von

elektronischen Mitteln bei Versammlungen gar einen positiven Einfluss auf die Präsenz der Mitglieder haben.¹

Ebenso wird die technologieneutrale Ausgestaltung der Versammlung mit elektronischen Mitteln begrüsst. Es findet keine Einschränkung auf gewisse elektronische Mittel statt, wie dies etwa im Gesetz vom 5. November 2021 über die Begleitmassnahmen in der Verwaltung und Justiz im Zusammenhang dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-VJBG) der Fall war.² Diese Flexibilität steht im Einklang mit der bisherigen Ausgestaltung des PGR.

Des Weiteren ist eine Orientierung an der "grossen" schweizerischen Aktienrechtsrevision³ erkennbar. Da das schweizerische Gesellschaftsrecht die Rezeptionsgrundlage des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts darstellt, ist eine Anlehnung an der schweizerischen Rezeptionsgrundlage jedenfalls begrüssenswert. Die teilweise Übernahme der Bestimmungen aus der "grossen" Aktienrechtsrevision in der Schweiz ist daher nachvollziehbar und ermöglicht den Rückgriff auf Literatur und Judikatur aus der Schweiz.

b) Gesetzeswortlaut von Art. 171 Abs. 1a PGR

Der im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagene Art. 171 Abs. 1a PGR lautet wie folgt:

1a) Erfolgt die Versammlung und Beschlussfassung gemäss Art. 170 Abs. 2a mit elektronischen Mitteln, regelt die Verwaltung die elektronischen Mittel und stellt sicher, dass

- 1. die Identität der Teilnehmer feststeht;*
- 2. die Abstimmungen in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;*
- 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an Diskussionen beteiligen kann;*
- 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.*

[Unterstreichung durch den Verfasser].

¹ Siehe *Schieber*, Auswirkungen des Interneteinsatzes auf die Präsenz bei Hauptversammlungen, in: *Zeitsche* (Hrsg.), Die Virtuelle Hauptversammlung, Aktionärsbeteiligung via Internet aus juristischer und betriebswirtschaftlicher Sicht mit Erfahrungsberichten (Berlin 2002), 213 ff.

² Im Covid-19-VJBG wurde im Gesetzestext die Video- oder Telefonkonferenz als einzige elektronische Mittel aufgezählt. Siehe dazu Art. 8 Abs. 2 Covid-19-VJBG.

³ Siehe dazu Botschaft des Bundesrates vom 23. November 2016 (BBl 2017 399) und Obligationenrecht (Aktienrecht), Änderung vom 19. Juni 2020 (AS 2020 4005). Zu beachten ist hierbei, dass die Änderungen vom 19. Juni 2020 bisher nur vereinzelt in Kraft getreten sind. Siehe dazu Verordnung über eine Teilkraftsetzung der Änderung vom 19. Juni 2020 des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 14. Oktober 2020 (AS 2020 4145).

In Ziffer 2 der obigen Gesetzesbestimmung ist von Generalversammlung die Rede. Da die Änderungen zur Versammlung in den allgemeinen Bestimmungen des PGR eingefügt werden sollen, ist der Begriff Generalversammlung missverständlich. Nur bei manchen Körperschaften – so etwa bei der Aktiengesellschaft (Art. 338 PGR) – wird das oberste Organ als Generalversammlung bezeichnet. Nicht bei allen Rechtsformen, auf welche die allgemeinen Bestimmungen des PGR Anwendung finden⁴, ist das oberste Organ als Generalversammlung bezeichnet. So heisst es beim Verein etwa die Vereinsversammlung bzw. Versammlung der Mitglieder (Art. 249 Abs. 1 PGR) und bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gesellschafterversammlung (Art. 395 Abs. 1 PGR).

Aus diesen Gründen wäre hier eine Anpassung vorzunehmen und der allgemeine Begriff "Versammlung" anstelle von Generalversammlung zu wählen.

c) Versammlung mit elektronischen Mitteln im Verwaltungsorgan

Die Bestimmungen im Vernehmlassungsbericht, insbesondere Art. 167 Abs. 3a, Art. 170 Abs. 2a und 2b, Art. 171 Abs. 1a PGR, betten sich in die allgemeinen Bestimmungen für das oberste Organ der Verbandspersonen iSd zweiten Abteilung, dritter Titel des PGR ein.

Nach Art. 245 PGR gelten die allgemeinen Vorschriften des dritten Titels auf die im vierten Titel geregelten Körperschaften und Anstalten, einschliesslich Stiftungen, soweit sich aus den für sie aufgestellten besonderen Vorschriften oder aus den einzelnen Bestimmungen des Titels keine Abweichung ergibt. Sohin richten sich die allgemeinen Bestimmungen grundsätzlich an Vereine iSv Art. 246 ff. PGR, Aktiengesellschaften iSv Art. 261 ff. PGR, Kommanditaktiengesellschaften iSv Art. 368 ff. PGR, Anteilsgesellschaften iSv Art. 375 ff. PGR, Gesellschaften mit beschränkter Haftung iSv Art. 389 ff. PGR, Genossenschaften iSv Art. 428 ff. PGR, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die Hilfskassen iSv Art. 496 ff. PGR sowie Anstalten iSv Art. 534 ff. PGR und Stiftungen iSv Art. 552 §§ 1 ff. PGR.

Zunächst ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die klassischen Körperschaften wie zum Beispiel die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Aktiengesellschaft über Mitglieder verfügen, die ein eigenes Organ bilden. Daneben besitzen Körperschaften auch ein Verwaltungsorgan. Die im Vernehmlassungsbericht aufgeführten Gesetzesbestimmungen betreffen lediglich das oberste Organ, was beispielsweise bei der Aktiengesellschaft die Generalversammlung, also die Vereinigung der Mitglieder, betrifft. Es sind allerdings keine Änderungen beim Verwaltungsorgan iSv Art. 180 ff. PGR geplant.

⁴ Das sind grundsätzlich alle Körperschaften im 4. Titel sowie Anstalten, einschliesslich Stiftungen. Siehe dazu Art. 245 Abs. 1 PGR.

Die Abhaltung einer Versammlung mit elektronischen Mitteln ist nach herrschender Auffassung auch im Verwaltungsorgan möglich.⁵ De lege lata gibt es jedoch keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dazu. Es kann nicht bestritten werden, dass eine Versammlung mit elektronischen Mitteln im Verwaltungsorgan – sofern nicht in den Statuten ausgeschlossen – zulässig sein soll.

Im Zuge der gegenständlichen Änderungen des PGR bietet sich es sich daher an, auch für das Verwaltungsorgan eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Anregung des Landtags an die Regierung, wonach die Bestimmungen zur Versammlung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer aus den Bestimmungen des Covid-19-VJBG dauerhaft in das PGR zu übernehmen seien.⁶ Nach Art. 8 Abs. 2 und 3 Covid-19-VJBG gelten die Bestimmungen für die Versammlungen ohne physische Anwesenheit auch für andere Organe von Verbandspersonen und Treuunternehmen. Davon umfasst sind insbesondere die Verwaltungsorgane.

Für eine konsistente Verankerung der Bestimmungen aus der Covid-19-VJBG im PGR erscheint es angebracht, auch eine Bestimmung für das Verwaltungsorgan zu schaffen. Die entsprechende Bestimmung wird im allgemeinen Teil für die Verwaltung (Art. 180 ff. PGR) anzusiedeln sein.

Die Erforderlichkeit der Durchführung von Versammlungen mit elektronischen Mitteln im Verwaltungsorgan ergibt sich auch dadurch, dass bei eigentümerlosen Rechtsformen – wie der Stiftung – die analoge Anwendung der Bestimmungen des obersten Organs im Sinne von Art. 166 ff. PGR auf den Stiftungsrat nicht eindeutig respektive nur eingeschränkt möglich ist. Vor diesem Hintergrund und der Wichtigkeit der Stiftung für den liechtensteinischen Finanzplatz sollte auch für den Verwaltungsrat (Stiftungsrat) eine entsprechende gesetzliche Grundlage zur Durchführung einer Versammlung ohne Anwesenheit der Beteiligten mit elektronischen Mitteln eingeführt werden.

Weiter ist in diesem Zusammenhang auf die "grosse" Aktienrechtsrevision in der Schweiz zu verweisen. Im schweizerischen Gesetzesentwurf wird – neben der

⁵ Siehe dazu für Liechtenstein etwa *Motal*, Grundfragen des PGR (Wien/Mödling 2018), S. 293; Für die Schweiz de lege lata etwa: *Müller/Lipp/Plüss*, Der Verwaltungsrat, Ein Handbuch für Theorie und Praxis (4. A. Zürich 2014), S. 274; *Forstmoser*, Organisation und Organisationsreglement der Aktiengesellschaft, Rechtliche Ordnung und Umsetzung in der Praxis (Zürich 2011), § 11, N 13; *Watter/Flückiger*, Beschlussfassung unter abwesenden VR-Mitgliedern (inkl. durch den Zirkularbeschluss), GesKR 3/2015, 411 f.; *Böckli*, Schweizer Aktienrecht (4. A. Zürich 2009), § 13, N 137 f. und nach revidiertem (noch nicht in Kraft getretenem) Aktienrecht Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 iVm Art. 701c-701e OR (AS 2020 4005, S. 4040.) und *Von der Crone*, Aktienrecht (2. A. Bern 2020), § 18, N 1382 ff.

⁶ BuA Nr. 86/2021, S. 6.

Generalversammlung mit elektronischen Mitteln – ebenfalls eine eigene gesetzliche Grundlage im Verwaltungsrat eingeführt. Diesbezüglich werden Art. 713 Abs. 2 und 3 des schweizerischen Obligationenrechts (OR) geändert⁷ und dem Verwaltungsrat ermöglicht, Beschlüsse an einer Sitzung mit Tagungsort (Ziff. 1), unter Verwendung elektronischer Mittel (Ziff. 2), wobei auf die Bestimmungen zur Generalversammlung verwiesen wird, oder auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form (Ziff. 3) zu fassen. Da ohnehin eine Anlehnung an die schweizerischen Bestimmungen stattfindet, erscheint es für eine konsistente Anlehnung ebenfalls angebracht, ähnliche Bestimmungen für die Verwaltungsorgane im PGR aufzunehmen.

d) Versammlung mit elektronischen Mitteln beim Treuunternehmen

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in Punkt 1. Bst. c), insbesondere dem Hinweis auf die Bestimmungen des Covid-19-VJBG, erscheint es im Zuge der vorliegenden Änderung des PGR angebracht, eine Versammlung mit elektronischen Mitteln auch bei Treuunternehmen iSv Art. 932a §§ 1 ff. PGR zu ermöglichen.

Nach Art. 8 Abs. 3 Covid-19-VJBG ist die Versammlung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer für Treuunternehmen sinngemäss anwendbar.

Eine solche Möglichkeit für das oberste Organ sowie das Verwaltungsorgan von Treuunternehmen sollte ebenfalls dauerhaft im PGR verankert werden. Da die allgemeinen Vorschriften über Verbandsperson gemäss Art. 932a § 5 Abs. 1 PGR auch für Treuunternehmen zur Anwendung gelangen, dürfte eine Klarstellung in den Gesetzesmaterialien ausreichen (vgl. auch Art. 932a § 42 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 PGR).

e) Auflage des Geschäftsberichts

Mit Einführung der Versammlung mit elektronischen Mitteln wird das PGR weiter digitalisiert. Daher erscheint es im gleichen Zuge angebracht, die Vorgänge vor und nach der Durchführung von Versammlungen ebenfalls zu "digitalisieren".

In dieser Hinsicht muss gemäss Art. 182d PGR nach geltender Rechtslage, den Mitgliedern 20 Tage vor der Versammlung des obersten Organs, das über die Genehmigung der Jahresrechnung zu entscheiden hat, beziehungsweise vor der Fassung eines Beschlusses im Zirkularweg und ausserdem noch während eines Vierteljahres nach der Versammlung, die Rechnung und zutreffendenfalls der konsolidierte Geschäftsbericht den Mitgliedern

⁷ AS 2020 4005, S. 4040.

zur Einsicht gehalten werden. Eine spezifische Bestimmung hierzu gibt es auch im Aktienrecht (Art. 336 PGR).

Der im Art. 182d PGR verwendete Begriff der Einsicht weist grundsätzlich auf eine physische Einsicht hin. Auch der Begriff "auflegen" iSv Art. 336 Abs. 1 PGR deutet auf ein physisches Bereitlegen der Unterlagen hin. Im Sinne der Digitalisierung sollte auch eine elektronische Einsicht ermöglicht werden. Dies erscheint jedenfalls unproblematisch, da die technologischen Möglichkeiten eine sichere elektronische Einsichtnahme (zB Zugang mittels Benutzername und Passwort auf der Homepage oder per verschlüsseltem E-Mail) jedenfalls ermöglichen.

An dieser Stelle sei erneut auf die Aktienrechtsrevision in der Schweiz hinzuweisen, wobei auch eine Änderung der Bekanntmachung des Geschäftsberichts in Art. 699a OR⁸ beabsichtigt wird. Dabei wurde der Wortlaut "zugänglich machen" verwendet. Es erscheint auch für die Änderung des PGR angebracht, den Begriff des Zugänglichmachens zu verwenden, um auch für die elektronische Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Insbesondere entspricht der Begriff des Zugänglichmachens auch der technologieneutralen Ausgestaltung des PGR.

Wie in der schweizerischen Rezeptionsvorlage sollte eine Regelung aufgenommen werden, was zu gelten hat, falls die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind. Hierzu hat der schweizerische Gesetzgeber folgenden Satz eingefügt: "Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese unverzüglich zugestellt werden (Art. 699a Abs. 1 zweiter Satz OR⁹)."
Eine solche Bestimmung wäre auch im PGR aufzunehmen.

f) Einblick in das Protokoll

Unter geltender Rechtslage ist nach Art. 171 Abs. 4 PGR jedem Stimmberechtigten während der Geschäftszeit Einblick zu gewähren und auf Verlangen Abschrift zu gestatten.

Im Sinne der "Digitalisierung" des PGR sollte hier jedenfalls berücksichtigt werden, dass Einblick gewähren und eine Abschrift gestatten tendenziell Handlungen sind, die im Zusammenhang mit physischen Dokumenten vorgenommen werden. Da diese Bestimmung ebenfalls mit der Versammlung des obersten Organs zusammenhängt respektive der Einblick in das Protokoll in der Regel im Nachgang zu einer Versammlung des obersten Organs stattfindet, wäre auch hier eine Änderung anzudenken. Die unter

⁸ AS 2020 4005, S. 4034.

⁹ AS 2020 4005, S. 4034.

Punkt 1. Bst. e) vorgeschlagene Begrifflichkeit des "Zugänglichmachens" wäre hier ebenfalls als technologieneutraler Terminus zu erwägen.

Auch in diesem Zusammenhang wäre wie unter Punkt 1. Bst. e) eine Möglichkeit zu schaffen, wonach jeder Stimmberechtigte verlangen kann, dass ihm das Protokoll unverzüglich zugestellt wird.

2. Stellungnahme zu den Gläubigeraufrufen (Schuldenrufen)

Die Änderungen hinsichtlich der Gläubigeraufrufe (Schuldenrufe) werden ausdrücklich begrüsst. De lege lata kommt es in der Praxis tatsächlich immer wieder zu Rechtsunsicherheiten bei der Publikation von Gläubigeraufrufen. Die diesbezügliche Umsetzung im PGR ist als gelungen anzusehen.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Änderungen des PGR im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung im Gesellschaftsrecht jedenfalls zu begrüssen sind. Die angedachten Änderungen werden eine effizientere Entwicklung von Versammlungen gerade im Hinblick auf die Internationalität des Finanzplatzes ermöglichen. Zudem kann festgehalten werden, dass die Änderungen bei den Gläubigeraufrufen langjährige Rechtsunsicherheiten in der Praxis zu beseitigen vermag und daher ausdrücklich zu begrüssen ist.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dienlich ist und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen sowie eine vertiefte Diskussion gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

i.A.

Dr. iur. Johannes Gasser, LL.M.

René Felder, M.A. HSG